

M a r k t g e m e i n d e **G U R K**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schneriche Straße 12

Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

e-mail: gurk@ktn.gde.at

Gurk, am 28.1.2026

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gurk vom 28.1.2026, Zahl 144/2026, mit welcher auf diversen Verbindungsstraßen/öffentlichen Straßen im Bereich der Marktgemeinde Gurk in den Ortsbereichen Gurk und Pisweg, in und zwischen den Ortsbereichen Finsterdorf, Finsterbach, Ranitz, ab der Abzweigung von der L 67 Wimitzer Straße in Richtung Glanz, Zeltschach und Gwadnitz sowie auf der Verbindungsstraße Hammerweg (gem. beil. Plan) für den Zeitraum vom 23. Feber 2026 bis 30. September 2027, infolge Durchführung von Bauarbeiten an öffentlichen Straßen (Verlegung von Lichtwellenleitern und Stromkabeln) betreffend die Straßenbenützung, vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden

Gemäß §§ 12 und 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idgF LGBl 95/2024, und gemäß §§ 43, 44, 90 und 94 d Z 16 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024, werden anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten an öffentlichen Straßen (Verlegung von Lichtwellenleitern und Stromkabeln) im Gemeindebereich von Gurk vorübergehend nachstehende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Für die Durchführung von Bauarbeiten (Verlegung von Lichtwellenleitern und Stromkabeln) an/auf diversen Verbindungsstraßen/öffentlichen Straßen im Bereich der Marktgemeinde Gurk in den Ortsbereichen Gurk und Pisweg, in und zwischen den Ortsbereichen Finsterdorf, Finsterbach, Ranitz, ab der Abzweigung von der L 67 Wimitzer Straße in Richtung Glanz, Zeltschach und Gwadnitz sowie auf der Verbindungsstraße Hammerweg (gem. beil. Plan) durch Firma Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, vertreten durch BL Mst. (BM) Ing. Thomas Herrnhofer, Tel Nr. 0664 8255480 werden für die gesamten öffentlichen Straßen bzw. Verbindungsstraßen wie oben angeführt im Zeitraum vom Montag, 23.2.2026, 00.00 Uhr bis Donnerstag, 30.9.2027, 24.00 Uhr folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebot- und -verbote erlassen:

1. In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (**Baustelle**) und das Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (**Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**) – gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
2. Während der Bauarbeiten ist auf Teilbereich der benannten Verbindungsstraßen wo es zu Verkehrsbehinderungen kommt ein Fahrstreifen für den Verkehr freizuhalten und mittels den **Vorschriftenzeichen gemäß § 52 lit. a Z. 5 StVO (Wartepflicht bei Gegenverkehr)** und mittels dem Hinweiszeichen gem. § 53 lit. 7a (**Wartepflicht für Gegenverkehr**) bei ausreichend vorhandener Sicht auf den Straßenverlauf abzusichern oder durch geeignete volljährige Personen bzw. mittels Verkehrslichtanlage zu regeln.
3. Die betroffenen abzusperrenden Fahrstreifen der genannten Straßen sind in der genannten Zeit durch Scherengitter abzusperren.
4. Der Aufstellungsort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
5. Es dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringungsvorrichtung angebracht werden.
6. Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.
7. Die Aufstellung der Verkehrszeichen (inkl. Vorankündigung und Umleitungstafeln) hat im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Gurk zu erfolgen und zwar derart, dass ein Umfallen derselben infolge starken Windes oder Unleserlichkeit durch Witterungseinflüsse ausgeschlossen ist.
8. Nach Beendigung der Arbeiten sind die aufgestellten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wiederum zu entfernen.
9. Plandarstellung beiliegend.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 3

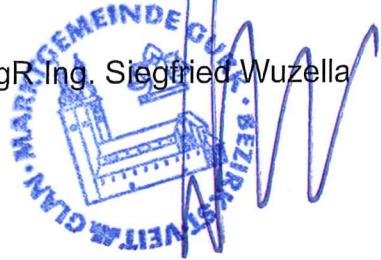
Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024 geahndet.

Angeschlagen am: 28.1.2026

Der Bürgermeister

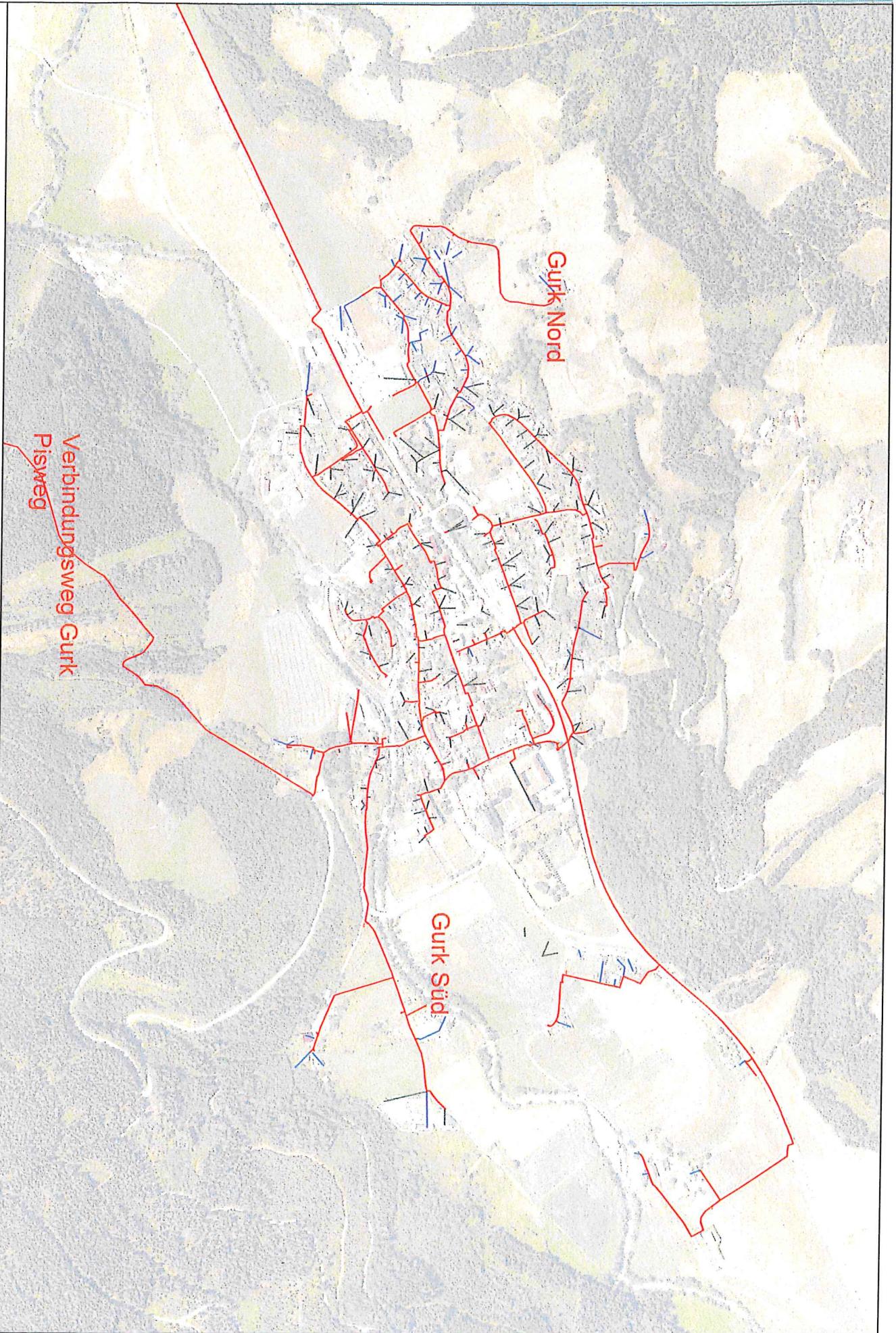
Abgenommen am:

RegR Ing. Siegfried Wuzella



Ergeht nachrichtlich an:

Fa. Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße-251, 9020 Klagenfurt
Polizeiinspektion Straßburg (per E-Mail)
Österreichisches Rotes Kreuz (per E-Mail)
Freiwillige Feuerwehr Gurk (per E-Mail)
Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan, Bereich Verkehr, z. Hd. Frau Haberl (per E-Mail)
Akt – Marktgemeinde Gurk (Bau und Finanzverwaltung)



Swietelsky AG, Niederlassung 35 Tiefbau Kärnten-Osttirol

Josef-Sablatning-Straße 251, 9020 Klagenfurt, AT

mailto: haliko.kancovsky@swietelsky.at

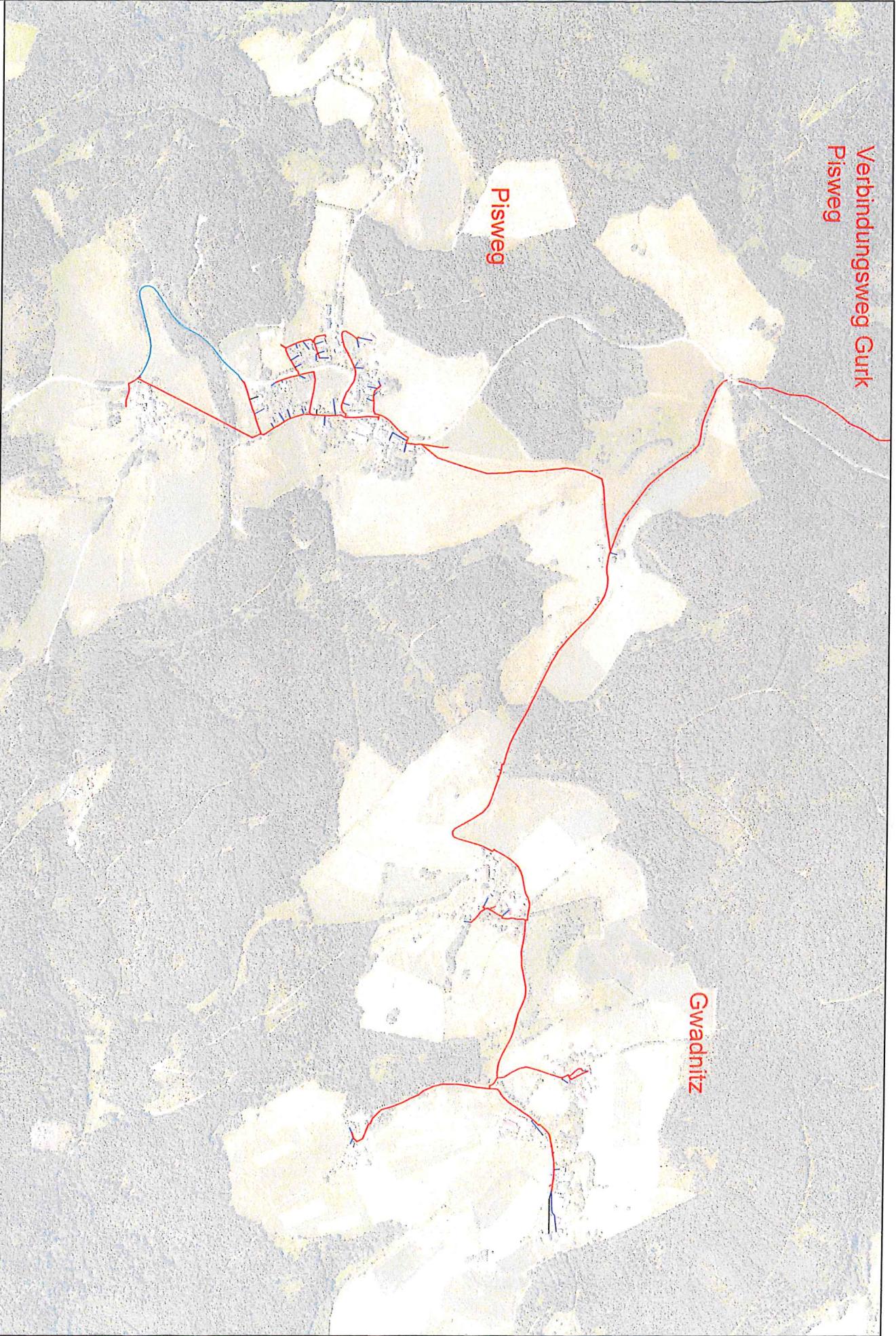
Maßstab: Unmaßstäblich

Gezeichnet HK

Datum: 2026-01-20

Profil: -

BVH Gurktal 2
StVO Übersicht Gurk



STRASSEN MIT EINEM FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.44

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperre eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht

